

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 24. Mai 2019	Nr. 69
------	---------------------------	--------

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen

Vom 14. Mai 2019

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)  
beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

§ 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 303 — 2133a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Umweltbetriebes Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ durch die Wörter „Senators für Umwelt, Bau und Verkehr“ ersetzt.
2. Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:  
„Fehlt es an einer Bestimmung und Beauftragung der Totenfürsorge für diese Beisetzungsform, so können diese ersetzt werden durch eine Zustimmungserklärung einer Person, die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Leichenwesen für die Bestattung zu sorgen hat.“
3. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage darf die Urne nur zur Beisetzung aushändigen oder versenden, wenn die ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 14. Mai 2019

Der Senat